

Satzung des »Kultur- und Brauchtum Hafenlohr e.V.«

Die Gründungsurkunde des Kultur- und Brauchtum Hafenlohr e.V. :

Zur Erinnerung an den Gründungsakt am 1.1.1996 im Gasthaus »ROSS« in Hafenlohr bei dem folgende Damen und Herren anwesend waren: Andreas Bayer, Hermann Fischer, Manuel Fischer, Norbert Fischer, Manfred Greser, Heinz Häring, Nikolaus Hermann, Ernst Hettiger, Alfred Hohe, Erwin Kirsch, Heinrich Krejci, Thomas Lermann, Alfred Ritter, Gernot Schüll, Wolfgang Schuran, Gregor Trautvetter, Adolf Väh, Winfried Wagner, Alfred Weber, Berthold Zipperich.

Bis um 24⁰⁰ Uhr unterschrieben noch:

Wilhelm Bröner, Alfons Heimbach, Reiner Hettiger, Johanna Fischer, Leo Fischer, Karl-Heinz Riedmann, Norbert Peitzmeier, Rolf-Christian Uhlich, Hans Wagner

§ 1

SITZ

Der »Kultur und Brauchtum Hafenlohr«, Gründung am 1. Januar 1996, hat seinen Sitz in Hafenlohr und ist unter dem Namen »Kultur und Brauchtum Hafenlohr« in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Geschäftsnummer VR 30812 eingetragen.

§ 2

ZWECK

Der Verein »Kultur und Brauchtum Hafenlohr« verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

1. Heimisches und althergebrachtes Brauchtum und heimattypische Eigenheiten zu erhalten und zu fördern.
2. Ländliche und dorfgeschichtliche Tradition und Kultur zu bewahren und zu pflegen.
3. Denkmäler, wie Bildstöcke, Steinfiguren u.a., zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

MITGLIEDER

Der » Kultur und Brauchtum Hafenlohr e.V. « besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können sein: Ordentliche Mitglieder des » Kultur und Brauchtum Hafenlohr e.V. « und andere Personen, welche sich um die Wahrung der Vereinsinteressen besonders verdient gemacht haben.

Ordentliche Mitglieder sollen in der Regel zu Ehrenmitgliedern erst dann ernannt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie haben sich um die Vereinsinteressen ganz außerordentliche Verdienste erworben.

Andere Personen können von dem » Kultur und Brauchtum Hafenlohr e.V. « durch Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Als ordentliche Mitglieder können im » Kultur und Brauchtum Hafenlohr e.V. « aufgenommen werden: Alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und die Satzung anerkennen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, und zwar zum Jahresende.
- b) Durch Tod des Mitgliedes.
- c) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6

DISZIPLINARORDNUNG

Folgende disziplinarische Maßnahmen können durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss verhängt werden:

1. Schriftliche Verwarnung
2. Dauernd ausgeschlossen werden können (2/3 Mehrheit):
 - a) Diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,
 - b) diejenigen, welche sich der Satzung nicht fügen, trotz dreimaliger vorheriger schriftlicher Verwarnung.
 - c) Ferner können Mitglieder und Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitglieder-versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn sie der Satzung zuwiderhandeln,
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen,
 - die Beiträge für 1 Jahr nicht nach dreimaliger Aufforderung entrichten.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und zwar in drei Kategorien:

- a) Kinder und Jugendliche
- b) Rentner bb) Rentnerhepaare
- c) Erwachsene cc) Ehepaare

§ 8

VEREINSLEITUNG

Die Angelegenheiten des » Kultur und Brauchtum Hafenlohr e.V. « werden geregelt durch

- a) den 1. Vorstand
- b) den 2. Vorstand
- c) den Kassier
- d) den Schrift- und Protokollführer
- e) bis zu sechs Beisitzer.

Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, Kassier, Schrift- und Protokollführer und die Beisitzer werden aus den Mitgliedern gewählt.

Der 1. oder 2. Vorstand und der Kassier bzw. der Schrift- und Protokollführer, sowie der Kassier und der Schrift- und Protokollführer können in Personalunion identisch sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sohin zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Diese sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand nur im Verhinderungsfall des 1. Vorstands vertretungsberechtigt.

Die zur Leitung des Vereins berufenen Mitglieder werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel aufgrund einfacher Mehrheit. Die niedergeschriebenen Beschlüsse und Protokolle werden vom 1. Vorstand und vom Schrift- und Protokollführer unterzeichnet. Das jeweils letzte Protokoll muss vom Schrift- und Protokollführer bei der darauffolgenden Versammlung verlesen und von den Mitgliedern genehmigt werden.

- a) Der 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand leiten die Versammlung und Ausschuss-Sitzung. Beide überwachen gemeinsam den Vollzug der Beschlüsse.
- b) Der 1. Vorstand ist dem Verein für gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich. Bei der Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorstand ein Rechenschaftsbericht zu erstatten. Daraufhin ist ihm auf Antrag Entlastung zu erteilen.
- c) Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat Buch zu führen über die Einnahmen und Ausgaben und in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Daraufhin ist ihm auf Antrag Entlastung zu erteilen.
- d) Der Schrift- und Protokollführer führt bei den Versammlungen und Ausschuss-Sitzungen Protokoll, verliest die Protokolle und unterstützt den 1. bzw. 2. Vorsitzenden beim Schriftwechsel des Vereins.

Verstößt ein Mitglied der Vereinsleitung gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch Beschluss der Vereinsleitung (Mehrheitsbeschluss) seiner Funktion enthoben und bis zur Neuwahl in einer Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Dies gilt auch für Krankheit oder Todesfall.

§ 9

VERSAMMLUNGEN

Die Vereinsleitung hält vor der alljährlichen Jahreshauptversammlung eine Ausschuss-Sitzung ab, in der die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Die Vereinsleitung informiert die Mitglieder des Vereins über die stattfindende Jahreshauptversammlung mit einer Einladung 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

Ortsansässige Mitglieder werden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr (Name: „Infos, Termine und Mitteilungen für Hafenlohr und Windheim - Gemeinde Hafenlohr“), auswärtige Mitglieder durch persönlichen Brief eingeladen. Sollte das amtliche Mitteilungsblatt in Zukunft entfallen, werden auch die ortsansässigen Mitglieder durch persönlichen Brief eingeladen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind vor dem Termin der Veröffentlichung der Einladung beim 1. Vorstand des » Kultur und Brauchtum Hafenlohr e.V. « einzureichen.

Außerordentliche Versammlungen werden

- a) von dem 1. Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen,
- b) von den Mitgliedern, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung beantragt.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB).

§ 10

VEREINSVERMÖGEN

Die Einnahmen werden zunächst für die laufenden Ausgaben verwendet, z.B. zur Zahlung der Steuern und Abgaben, zur Abhaltung eines Trauergottesdienstes für verstorbene Mitglieder und für zweckgebundene Maßnahmen gemäß der Satzung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

AUFLÖSUNG

Des » Kultur und Brauchtum Hafenlohr e.V. «

Der Verein besteht, solange noch 5 Mitglieder vorhanden sind. Diese können den Verein beschlussmäßig aufheben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Hafenlohr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise zur Förderung der Erziehung und Bildung in Kindergarten und Grundschule der Gemeinde Hafenlohr, zum Unterhalt der Kirche in Hafenlohr und zur Unterstützung bedürftiger Personen in Hafenlohr.

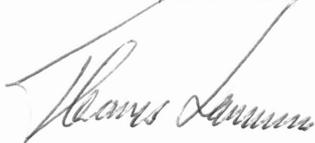
Fahnen, Urkunden, Petschaften und alle übrigen vereinseigenen Gegenstände sind hiervon ausgenommen. Diese Gegenstände sind zur Aufbewahrung der Gemeinde Hafenlohr zu übergeben, bis zur Wiedergründung eines ähnlichen oder gleichen Vereins.

Die vorstehende geänderte Satzung ersetzt die am 04.04.97 unter Geschäfts-Nr. VR 812 (Satzg. Bl. 5-26, Vfg. Bl. 4) im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gemünden eingetragene Satzung.

§ 12

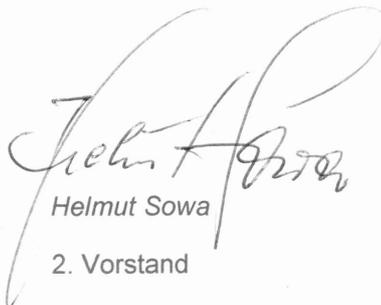
Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

Hafenlohr, 08.01.2019



Thomas Lermann

1. Vorstand



Helmut Sowa

2. Vorstand



Harald Blum

Schriftführer